

Stadtwerke Baden-Baden
Waldseestraße 24
76530 Baden-Baden
Abt. EDM / Netzzugang

Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWKG- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht (nur Neuanlagen)

1. Angaben zum Anlagenbetreiber:

Name

Anschrift (Straße, Hausnummer)

Anschrift (Postleitzahl, Ort)

Telefon/Mobil

E-Mail

2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage:

Anschrift (Straße, Hausnummer)

Anschrift (Postleitzahl, Ort)

Datum der ersten Inbetriebnahme

Leistung der Anlage (kW bzw. kWp bei Solar)

Bitte zutreffendes ankreuzen:

Anlagentyp¹

- Solar
- Wind
- Biomasse/Biogas/ Biomethan/Deponiegas/Klärgas/Grubengas
- Geothermie
- Wasser
- Hocheffiziente KWK-Anlage im Sinne von § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014²
- Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage

Batteriespeichersystem

- Anlage ohne Batteriespeichersystem
- Anlage mit Batteriespeichersystem

Speichergröße [kWh]

- das Batteriespeichersystem wird durch das KfW- Förderprogramm 275 gefördert

3. Erklärung zur EEG-Umlagepflicht für Anlagen zur Eigenversorgung:

Für Strom aus Anlagen, die ab dem 01.08.2014 zur Eigenversorgung genutzt werden, sind Anschlussnetzbetreiber nach § 61 Abs.1 in Verbindung mit § 61i EEG 2017 verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

Begriffsdefinition im EEG:

„Eigenversorgung“ ist der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt** (weiterführende Informationen sind auf Seite 4 verfügbar).

Wichtig für die Voraussetzung der „Eigenversorgung“ ist, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher personenidentisch sind.

¹ Hinweis: Bei verringerter EEG-Umlage nach § 61 Abs.1 Satz 1 EEG 2014 muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber, der von ihm die EEG-Umlage verlangen kann, die Angaben für die Jahresabrechnung bis spätestens zum 28.02. des jeweiligen Folgejahres zur Verfügung stellen, sodass eine Jahresabrechnung auf Basis dieser Daten erfolgen kann. Bei verspäteter Meldung der Eigenversorgung durch den Letztverbraucher nach § 61 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 EEG 2014 erhöht sich die EEG-Umlage für die Eigenversorgung auf 100 % der EEG-Umlage.

² Die KWK-Anlage erreicht einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 %.

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch.
Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
- Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom beträgt weniger als 10.000 kWh pro Kalenderjahr.
Sollte sich der Eigenverbrauch zu einem späteren Zeitpunkt auf über 10.000 kWh pro Kalenderjahr erhöhen, z.B. aufgrund der Installation eines Stromspeichers, so teilt dies der Anlagenbetreiber dem Anschlussnetzbetreiber (Stadtwerke Baden-Baden) mit.
- Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom kann mehr als 10.000 kWh pro Kalenderjahr betragen.
Spätestens zum 28. Februar des Folgejahres teilt der Anlagenbetreiber dem Anschlussnetzbetreiber (Stadtwerke Baden-Baden) den tatsächlichen Eigenverbrauch mit.
(Hinweis: Insbesondere Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung größer 7 kWp (sonstige Anlagen größer 1 kW) können mehr als 10.000 kWh Eigenverbrauch erreichen.)
- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind nicht personenidentisch bzw. es werden weitere Letztverbraucher versorgt.
Es handelt sich nicht um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
(Hinweis: In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber (transnet bw) zuständig.)
- Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, so teilt diese der Anlagenbetreiber dem Anschlussnetzbetreiber (Stadtwerke Baden-Baden) mit.

gilt nur für
Anlagen mit einer
installierten
Leistung bis
einschließlich
10 kW(p)

_____, den _____, (Ort) _____ (Datum) _____ (Unterschrift Anlagenbetreiber)

Rechtliche Grundlagen:

Auszug aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017)

§ 61 EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger

(1) Die Netzbetreiber sind berechtigt und verpflichtet, die EEG-Umlage von Letztverbrauchern zu verlangen für

1. die Eigenversorgung und
2. sonstigen Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird.

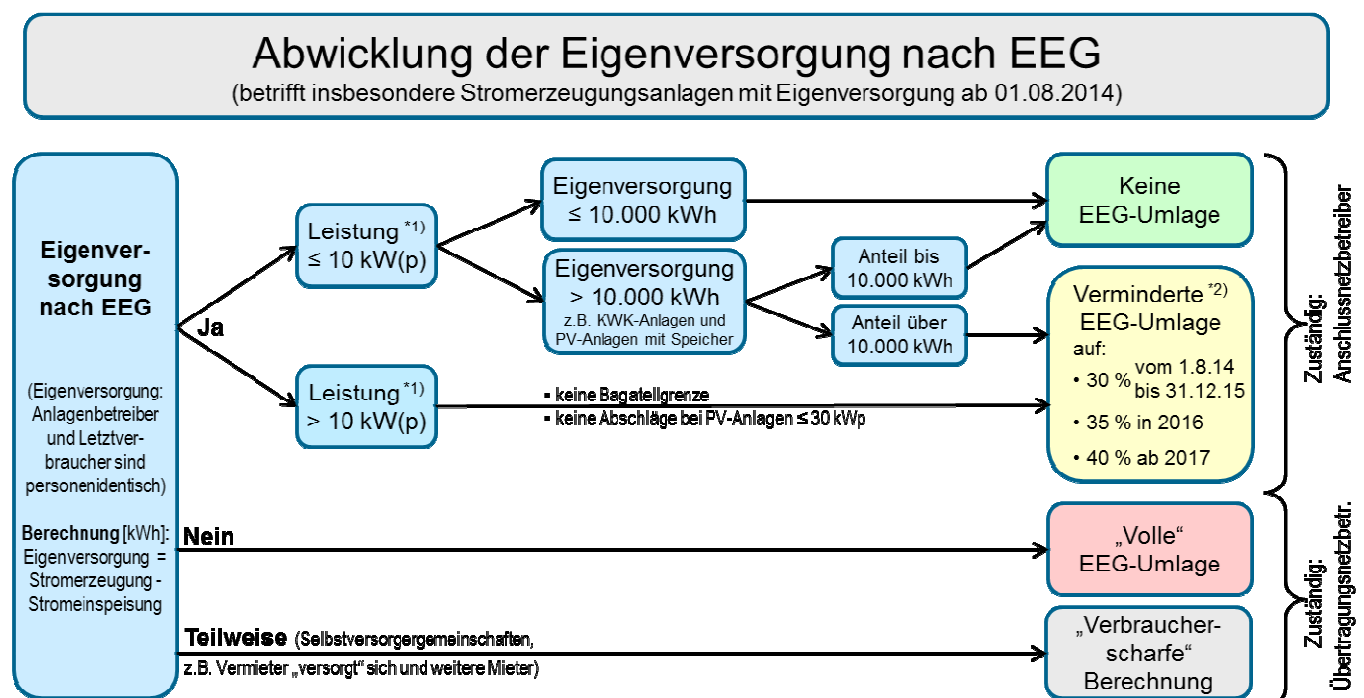
Weiterführende Informationen:

Auszug aus dem Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (Juli 2016)

Im Regelfall ist die Zuordnung des Letztverbrauchs eindeutig. Abgrenzungsfragen für eine personenidentische Eigenversorgung können sich insbesondere in Konstellationen ergeben, in denen mehrere Personen auf die Verbrauchsgeräte zugreifen können.

In Fällen, in denen die Person, die die Stromerzeugungsanlage betreibt, mit anderen Menschen in derselben Wohnung zusammenwohnt, stellt die parallele Zugriffsmöglichkeit der Mitbewohner auf die Verbrauchsgeräte die Einordnung als Letztverbraucher für die Gesamtverbräuche in der Wohnung grundsätzlich nicht in Frage (z.B. Familienkonstellation). Die Stellung als Letztverbraucher erstreckt sich grundsätzlich auf alle Verbrauchsgeräte und somit auf den Gesamtverbrauch in der Wohnung bzw. Wohneinheit.

Details sind dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Leitfaden der Bundesnetzagentur in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen, diese sind im Internet veröffentlicht. Die nachstehende Grafik stellt einen Überblick dar.



Hinweis: Diese Grafik kann nicht alle Regelungen des EEG abbilden.

*1) § 24 Abs.1 EEG 2017 „Anlagenzusammenfassung“ ist zu beachten.

*2) Eine verminderte EEG-Umlage ist nur für EE-Anlagen bzw. hocheffiziente KWK-Anlagen möglich, weitere Voraussetzung sind die Einhaltung von Meldepflichten.